

# ANWÄLTICHE HINWEISPF LICHTEN NACH DEM VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

PROF. DR. REINHARD GAIER UND RECHTSANWÄLTIN DR. SYLVIA RUGE\*

*Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verlangt seit dem 1.2.2017 von Unternehmern, dass sie darüber aufklären, ob und gegebenenfalls bei welcher Verbraucherschlichtungsstelle sie an Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Die Hinweispflichten nach dem VSBG gelten auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der BGH hat nun zwei Urteile zu den Hinweispflichten erlassen. Diese haben unmittelbare Auswirkungen auf die Formulierungsmöglichkeiten der Unternehmer. Die Autoren erläutern die-*

*se Urteile, setzen sich mit ihnen auseinander und geben Formulierungshinweise.*

## I. EINLEITUNG

Mit dem VSBG ist die EU-Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten<sup>1</sup> in nationales Recht umgesetzt worden. Unternehmer treffen nach den §§ 36, 37 VSBG Informationspflichten. Zu unterscheiden ist die Allgemeine Informationspflicht nach

\* Der Autor Gaier ist Richter des BVerfG a.D. und Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft; die Autorin Ruge ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin in Berlin und Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle.

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ADR-Richtlinie).

§ 36 VSBG und die Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit nach § 37 VSBG.

Gemäß § 36 VSBG muss ein Unternehmer, der eine Website unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis davon setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen, wenn er zur Teilnahme verpflichtet ist. Von dieser Informationspflicht ausgenommen sind Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben (§ 36 III VSBG). Gemäß § 37 VSBG hat der Unternehmer den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Dieser Hinweis muss in Textform erfolgen.

Diese Informationspflichten gelten auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese sind nicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft verpflichtet. Es handelt sich um ein rein freiwilliges Verfahren. Daher müssen Rechtsanwälte darüber informieren, ob und inwiefern sie bereit sind, an Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Die Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG trifft aber nur Rechtsanwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigt und eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Mandatsbedingungen) verwenden. Die Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit gem. § 37 VSBG trifft alle Rechtsanwälte. Es kommt also nicht auf die Anzahl der Mitarbeiter, Betreiben einer Website oder ähnliches an.

## II. URTEILE DES BGH VOM 21.8.2019

### 1. INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

In seinem Urteil vom 21.8.2019 (VIII ZR 263/18), das die Hinweispflicht nach § 36 I Nr. 2 VSBG zum Gegenstand hat, stellt der BGH ausdrücklich fest, dass die Erklärung eines Unternehmers, er sei zur Teilnahme zwar nicht verpflichtet, dennoch aber „... zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle grundsätzlich bereit“, nicht den Anforderungen an eine leicht zugängliche, klare und verständliche Information nach § 36 I Nr. 1 VSBG genüge (Rn. 52). Die Angabe „grundsätzlich“ entbehre der notwendigen Klarheit, in welchen Fällen der Unternehmer zu einer solchen Mitwirkung bereit sei.

Der BGH verweist auf den „breiten Bedeutungsgehalt“ des Begriffs „grundsätzlich“ und ist der Ansicht, einem durchschnittlichen Verbraucher erschließe sich schon nicht, ob der Unternehmer „aus Prinzip und ohne Aus-

nahme“ oder „im Prinzip, mit dem Vorbehalt bestimmter Ausnahmen...“ zur Mitwirkung an einem Streitbeilegungsverfahren bereit sei. Für den letztgenannten Fall bleibe zudem unklar, unter welchen Bedingungen sich der Unternehmer auf ein Streitbeilegungsverfahren einlassen werde; denn es fehle an „hinreichend trennscharfen Kriterien“ zur Beschreibung der Konstellationen, in denen Teilnahmebereitschaft bestehe. Zwar handelt es sich bei dieser Urteils Passage um ein obiter dictum, die betreffenden Ausführungen schienen dem Senat aber wichtig genug, um aus ihnen einen der Leitsätze des Urteils zu formulieren.

Zur Begründung verweist der Senat auf ein am selben Tag ergangenes Urteil, das unmittelbar die Hinweispflicht nach § 36 I Nr. 1 VSBG betrifft (VIII ZR 265/18). Dort hatte ein Unternehmer auf seiner Webseite – und nahezu gleichlautend auch in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – zunächst darüber informiert, dass er nicht verpflichtet sei, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und dem als zweiten Satz angefügt: „Die Bereitschaft dazu kann jedoch im Einzelfall erklärt werden.“

Dem BGH genüge dies zur Erfüllung der Informationspflicht nach § 36 I Nr. 1 VSBG nicht. Der Vorschrift sei ein „striktes Klarheits- und Verständlichkeitsgebot“ zu entnehmen und die hieraus folgenden Anforderungen seien nicht nur an die Erklärungen bezüglich einer bestehenden Teilnahmeverpflichtung oder einer vorhandenen oder fehlenden Teilnahmebereitschaft des Unternehmers zu stellen, sondern auch auf die Mitteilung zu erstrecken, in welchen Fällen bzw. in welchem Umfang („inwieweit“) der Unternehmer verpflichtet oder bereit sei, sich auf ein Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzulassen.<sup>2</sup> Auf der Grundlage einer teleologischen und historischen Interpretation der Norm<sup>3</sup> gelangt der Senat zu dem Ergebnis, dass im Fall einer nur teilweise gegebenen Teilnahmebereitschaft der Unternehmer die Konstellationen, in denen eine Teilnahmebereitschaft besteht, „hinreichend bestimmbar beschrieben“ sein müssen.<sup>4</sup> Die erfassten Fälle seien so klar zu umschreiben, dass zuverlässig beurteilt werden könne, auf welche Fallgestaltungen sich die Teilnahmebereitschaft erstrecke.<sup>5</sup> Dies erfordere letztlich die Angabe von aus Sicht eines durchschnittlichen Verbrauchers hinreichend trennscharfen Kriterien, wofür nach Ansicht des BGH insb. die Festlegung bestimmter Streitwertober- oder -untergrenzen, die Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Verträgen, die Einschränkung auf nur innerhalb von konkret bezeichneten Zeiträumen abgeschlossene Verträge sowie unter Umständen auch die Beschränkung auf bestimmte Streitgegenstände in Betracht kommen soll.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 21.8.2019 – VIII ZR 265/18 Rn. 28.

<sup>3</sup> BGH, a.a.O. Rn. 34 ff.

<sup>4</sup> BGH, a.a.O. Rn. 39.

<sup>5</sup> BGH, a.a.O. Rn. 45.

<sup>6</sup> BGH, a.a.O. Rn. 51.

## 2. KRITIK

Diese Rechtsprechung des BGH zu § 36 I Nr. 1 VSBG vermag nicht zu überzeugen.<sup>7</sup> Allerdings verkennt der Senat keineswegs die Systematik der Hinweis- und Informationspflichten der §§ 36, 37 VSBG. Völlig zutreffend geht er von „gestaffelten“ Mitteilungen an den Verbraucher aus, der in einem ersten Schritt gem. § 36 I Nr. 1 VSBG schon im Vorfeld eines möglichen Vertragsschlusses unterrichtet werden soll, inwieweit der Unternehmer generell zur Mitwirkung an einem Streitbelegungsverfahren verpflichtet oder auch nur dazu bereit ist.<sup>8</sup> Zusätzlich soll der Verbraucher nach § 36 I Nr. 2 VSBG nur im Fall einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Teilnahmeverpflichtung des Unternehmers auch auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hingewiesen werden. Hierzu hat der Senat in der bereits erwähnten Entscheidung VIII ZR 263/18 überzeugend ausgeführt, dass allein die Erklärung der Teilnahmebereitschaft noch keine Hinweisverpflichtung nach § 36 I Nr. 2 VSBG auszulösen vermag.

### a) INDIVIDUELLE UNTERRICHTUNG DES VERBRAUCHERS ÜBER DIE TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Der zweite Schritt zur Information des Verbrauchers ist in § 37 VSBG für den Fall einer aufgetretenen Streitigkeit geregelt: Nun muss der Verbraucher individuell darüber unterrichtet werden, ob sich der Unternehmer im vorliegenden Fall auf eine Verbraucherstreitschlichtung einlässt oder nicht.<sup>9</sup> Wichtig ist, dass auch der BGH nicht in Frage stellt, sondern im Gegenteil ausdrücklich betont, dass diese Entscheidung im konkreten Fall „in Übereinstimmung oder in Abweichung zu den im Vorfeld des Geschäftsabschlusses gemachten Angaben“ erfolgen kann.

Die Informationen über eine Teilnahmebereitschaft des Unternehmers auf seiner Website oder in seinen AGB nach § 36 I Nr. 1 VSBG binden ihn also nicht, vielmehr bleibt der Unternehmer, der zur Teilnahme weder durch Rechtsvorschriften verpflichtet ist noch sich zu einer Teilnahme rechtsgeschäftlich verpflichtet hat, in seiner Entscheidung im Einzelfall völlig frei. Der Gesetzgeber hat eben, wie der BGH herausstellt,<sup>10</sup> im Einklang insbesondere mit Erwägungsgrund 49 der ADR-Richtlinie die Freiwilligkeit der Teilnahme zum Grundprinzip der alternativen Streitschlichtung erhoben.

Auf dieser Grundlage distanziert sich der BGH nicht nur von der verfehlten Wortwahl des Berufungsgerichts, das von einer „Festlegung“ des Unternehmers durch die Angaben nach § 36 I Nr. 1 VSBG gesprochen hatte,<sup>11</sup> sondern verneint wegen des nicht beschnittenen Entscheidungsspielraums des Unternehmers auch eine Beeinträchtigung seiner durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit.<sup>12</sup> Erfreulicherweise betont der Senat auch,

dass zur Begründung einer Teilnahmeverpflichtung eines nicht gesetzlich verpflichteten Unternehmers nicht schon dessen Erklärung über eine Teilnahmebereitschaft nach § 36 I Nr. 1 VSBG genügt: diese Angabe sei als „reine Information“ einzustufen, während eine Verpflichtung zur Mitwirkung einer „(gesonderten) rechtsgeschäftlichen Erklärung“ bedürfe.<sup>13</sup>

### b) RASCHE KLARHEIT ÜBER EINE REVIDIERBARE ENTSCHEIDUNG?

Zutreffend ist ohne Zweifel auch ein weiteres Element der vom BGH vorgenommenen Auslegung des § 36 I Nr. 1 VSBG. Da die Vorschrift in erster Linie zur Umsetzung der ADR-Richtlinie dient, lässt sich auch das mit ihr verfolgte Ziel anhand der europarechtlichen Vorgaben bestimmen.<sup>14</sup> Es geht in den Worten des BGH darum, dem Verbraucher durch die erforderlichen Hinweise „rasch Klarheit über die Haltung des Unternehmens bezüglich einer Verbraucherstreitschlichtung in künftigen Streitfällen zu verschaffen“.<sup>15</sup>

Allerdings kann dieser Regelungszweck unmittelbar lediglich den Bereich betreffen, den die ADR-Richtlinie erfasst und den Mitgliedstaaten zur Umsetzung vorgibt – und dies sind nach Art. 13 I und II der ADR-Richtlinie Informationspflichten nur für solche Unternehmer, die „sich verpflichten oder verpflichtet sind“, Schlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten. Der deutsche Gesetzgeber hat dagegen „Gold Plating“ betrieben und die Richtlinie überschießend umgesetzt, als er die Informationspflicht – in zulässiger Weise – über teilnahmeverpflichtete hinaus auf nur teilnahmebereite Unternehmer erstreckte. Vom BGH wird dies keineswegs übersehen,<sup>16</sup> allerdings zieht der Senat daraus nicht die gebotenen Schlussfolgerungen, sondern legt, weil die Gesetzesmaterialien keine abweichende Zielsetzung beschreiben, den Regelungszweck der ADR-Richtlinie auch der nicht determinierten Regelung des nationalen Gesetzgebers zugrunde.<sup>17</sup>

Abgesehen davon, dass bloßes Schweigen im Rechtsleben grundsätzlich ohne Erklärungswert ist, übersieht der Senat, dass sich in Fällen bloßer Teilnahmebereitschaft im Unterschied zu den Fällen der Teilnahmeverpflichtung die bezweckte „rasche Klarheit“ typischerweise gar nicht erreichen lässt und daher dem Gesetzgeber auch nicht als Ziel unterstellt werden kann.

Ist ein Unternehmer nämlich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren – aufgrund einer gesetzlichen Regelung (wie etwa § 111b EnWG) oder aufgrund einer ihn bindenden rechtsgeschäftlichen Erklärung – verpflichtet, so ist der weitere Verlauf unausweichlich vorgegeben: Der verpflichtete Unternehmer kann sich dem Schlichtungsverfahren auch im konkreten Fall nach Aufkom-

<sup>7</sup> Vgl. dazu *Ruge*, NJW 2019, 3592 f.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 21.8.2019 – VIII ZR 265/18 Rn. 41.

<sup>9</sup> BGH, a.a.O.

<sup>10</sup> BGH, a.a.O. Rn. 44.

<sup>11</sup> BGH, a.a.O. Rn. 39.

<sup>12</sup> BGH, a.a.O. Rn. 44.

<sup>13</sup> BGH, a.a.O. Rn. 46.

<sup>14</sup> BGH, a.a.O. Rn. 35.

<sup>15</sup> BGH, a.a.O. Rn. 39.

<sup>16</sup> BGH, a.a.O. Rn. 35 ff.

<sup>17</sup> BGH, a.a.O. Rn. 37.

men einer Streitigkeit nicht mehr entziehen und ist daher in der Lage, dem Verbraucher schon im Vorfeld des Vertragsschlusses durch die Information nach § 36 I Nr. 1 VSBG über seine Mitwirkung am Schlichtungsverfahren die zu Recht geforderte rasche Klarheit zu verschaffen. Besteht die Teilnahmeverpflichtung nicht schlechthin, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, so spricht auch nichts dagegen, im Interesse einer verlässlichen Information des Verbrauchers für die erfassten Konstellationen mit dem BGH die Angabe hinreichend trennscharfer Kriterien zu verlangen.

Anders liegen die Dinge aber bei einer bloßen Teilnahmebereitschaft des Unternehmens. Hier ist der weitere Verlauf von der Anbahnung des Vertragsverhältnisses bis zum Entstehen einer Streitigkeit gerade nicht sicher vorhersehbar, sondern von der freien Entscheidung des Unternehmers abhängig. Die nach § 36 I Nr. 1 VSBG im Vorfeld erteilte Information hinsichtlich seiner Teilnahmebereitschaft bindet den Unternehmer – wie ja auch der BGH betont – in keiner Weise. So kann er über seine fehlende Teilnahmebereitschaft informieren, sich dann aber im Einzelfall doch für eine Teilnahme entscheiden, und er kann umgekehrt über eine uneingeschränkte Teilnahmebereitschaft informieren, dann aber nach Entstehen der konkreten Streitigkeit eine Teilnahme an der Streitschlichtung doch verweigern.

Selbst wenn er auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Mitwirkung von trennscharfen Kriterien abhängig gemacht hat und diese Voraussetzungen im konkreten Fall auch erfüllt sind, hindert das den Unternehmer nicht, die Teilnahme im Nachhinein abzulehnen. Auch hier gilt umgekehrt, dass der Unternehmer sich entgegen seiner zunächst erteilten Information auch im einzelnen Streitfall auf eine Schlichtung einlassen kann, wenn die von ihm selbst gesetzten Bedingungen für seine Teilnahme nicht gegeben sind. Dies zeigt: Die erstrebte rasche Klarheit durch verlässliche Information kann der Verbraucher von einem Unternehmer, der zur Teilnahme an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren nicht verpflichtet ist und sich hierzu auch nicht verpflichtet hat, in den Fällen des § 36 I Nr. 1 VSBG niemals erhalten. Es handelt sich in diesem Stadium der rechtsgeschäftlichen Beziehungen – wie der BGH zutreffend formuliert<sup>18</sup> – immer nur um revidierbare Entscheidungen.

### c) FAZIT

Wird dies bedacht, so führt die Information, der Unternehmer behalte es sich vor, „im Einzelfall“ über seine Teilnahme an der Streitschlichtung zu entscheiden, aus Sicht des Verbrauchers zwar nicht zu rascher Klärung, die sich hier ohnehin nicht erreichen lässt, gibt aber doch immerhin die tatsächliche Situation verlässlich wieder. Teilt man die Bedenken des BGH zu einem breiten Bedeutungsgehalt nicht und versteht „grundsätzlich“ im Sinne von „im Prinzip, mit dem Vorbehalt bestimmter Ausnah-

men, in der Regel, im Allgemeinen“,<sup>19</sup> so kann auch diese Formulierung die Entscheidungsfreiheit des Unternehmers im konkreten Streitfall zutreffend schildern.

Mit den hier erörterten Entscheidungen hat sich der BGH allerdings für einen anderen Weg entschieden, der den Verbraucher durch anscheinend verlässliche Information rasch zu vermeintlicher Klarheit führt. Die Praxis wird sich darauf einstellen und ihre nach Maßgabe des § 36 I Nr. 1 VSBG erteilten Informationen auf Webseiten und in AGB anpassen müssen.

## III. AUSWIRKUNGEN

Die zu erteilenden Hinweise nach dem VSBG dürfen nach den oben genannten Urteilen des BGH keine allgemeinen Einschränkungen wie „grundsätzlich bereit, an Streitbelegungsverfahren teilzunehmen“ oder „Die Teilnahmebereitschaft kann in Einzelfällen erklärt werden“ enthalten. Unternehmer und damit auch Rechtsanwälte sollten Hinweise zur Teilnahmebereitschaft auf ihren Websites und ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und unmissverständlich formulieren. Der sicherste Weg sind eindeutige Aussagen, ob Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht oder nicht. Einschränkungen sind nur hinsichtlich klar abgrenzbarer allgemeiner Fallgestaltungen, wie z.B. bestimmte Streitwerte, möglich. Bei jeder anderen Einschränkung, die als bloßer Einzelfallvorbehalt gewertet werden könnte, besteht die Gefahr, auf Unterlassung nach § 2 I, II Nr. 12 UKlaG i.V.m. § 36 I Nr. 1 VSBG sowie Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch genommen zu werden.

Mit den eindeutigen Angaben, zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit oder nicht bereit zu sein, ist keine Festlegung für die Situation getroffen, dass es im konkreten Fall zu einer Streitigkeit kommt und die Hinweispflicht nach § 37 VSBG aktiviert wird. Wie bereits ausgeführt wurde, stellt auch der BGH nicht in Frage, dass es sich bei der Information nach § 36 I Nr. 1 VSBG um eine „revidierbare Entscheidung“ handelt. Damit sind die Rechtsanwälte, die auf der Webseite oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über ihre fehlende Teilnahmebereitschaft informiert haben, nicht gehindert, sich im Einzelfall für eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu entscheiden, wie umgekehrt auch Rechtsanwälte, die auf ihre Teilnahmebereitschaft hingewiesen haben, im konkreten Streitfall ein Schlichtungsverfahren ablehnen können.

Daher sind folgende Formulierungen zu empfehlen:

*„Rechtsanwälte XY sind zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit.“* **oder**

*„Rechtsanwälte XY sind zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht bereit.“*

<sup>18</sup> BGH, a.a.O. Rn. 49.

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 21.8.2019 – VIII ZR 263/18 Rn. 52.

Die in BRAK-Mitt. 2016, 271 ff. veröffentlichten Musterformulierungen sollten nicht mehr verwendet werden. Diese Formulierungsbeispiele wurden kurz vor Inkrafttreten der Hinweispflichten am 1.2.2017 gegeben. Nunmehr ist die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten, auch wenn diese durchaus kritisiert werden kann.

#### IV. GRÜNDE FÜR TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Erfreulicherweise sind ca. 90 % der von einem Schlichtungsverfahren betroffenen Rechtsanwälte bereit, an einem Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen. Das Schlichtungsverfahren bietet eine Reihe von Vorteilen für Rechtsanwälte:

Das Verfahren ist kostenlos und zügig. Die Bereitschaft, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, zeigt ein dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwälten und Mandanten entsprechendes Konfliktmanagement. Dies kann zu einer weiteren Steigerung der Mandantenzufriedenheit und Mandantenbindung beitragen.

Trotz Teilnahme an einem Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft kann jede Partei nach Erhalt des Schlichtungsvorschlages entscheiden, diesen anzunehmen oder abzulehnen. Der Rechtsweg steht den Parteien nach einem gescheiterten Schlichtungsverfahren weiterhin offen. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben, sondern kann auch vollständig zugunsten einer Partei erfolgen, z.B. wenn die streitgegenständliche Rechnung nicht zu beanstanden ist, wird vorgeschlagen, dass der Mandant die Rechnung vollständig begleichen soll.

Auch Rechtsanwälte können einen Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einreichen, z.B. wenn die Rechnung nicht bzw. nicht vollständig vom Mandanten beglichen worden ist.

#### V. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten im Hinblick auf die genannten BGH-Urteile ihre Formulierungen der Informationspflichten überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um Abmahnungen zu vermeiden.

## DIE ENTWICKLUNG DES FACHANWALTSRECHTS IM JAHR 2019

RECHTSANWALT DR. DIRK ENGEL\*

*Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Anschluss an den Bericht in Heft 6/2018<sup>1</sup> mit der Entwicklung des Fachanwaltsrechts seit November 2018. Er behandelt sowohl die Normsetzung unter besonderer Beachtung der Tätigkeit der Satzungsversammlung als auch die Rechtsprechung in Fachanwaltssachen.*

### I. GESETZ- UND SATZUNGSGEBUNG

#### 1. BESCHLÜSSE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

##### a) 7. SITZUNG VOM 26.11.2018

##### aa) FACHANWALT FÜR SPORTRECHT

Die Satzungsversammlung hat die Einführung des Fachanwalts für Sportrecht beschlossen. Nach § 5 I lit. x FAO ist zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung die Bearbeitung von 80 sportrechtlichen Fällen erforderlich, wovon mindestens 20 Fälle rechtsförmliche Verfahren betreffen müssen, zu denen die Verfahren vor Sportverbandsgerichten, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren ebenso gehören wie außergerichtliche Rechtsbehelfs-

verfahren und sonstige Gerichtsverfahren. Die Fälle müssen sich mindestens auf drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

Zu den gem. § 14q FAO nachzuweisenden besonderen Kenntnissen im Fachgebiet Sportrecht gehören das selbstgesetzte Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, dabei insbesondere die Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen ebenso wie die nationale und internationale Sportverbands- und -Schiedsgerichtbarkeit, der Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, das Recht des Sponsorings, der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht wie auch das Sportwettrecht und das Sportvertragsrecht. Hinzukommen die sportrechtlichen Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, des Medienrechts sowie des nationalen und internationalen Haftungsrechts wie auch weiterer Rechtsgebiete.

Der Einführung der Fachanwaltschaft war eine intensive Diskussion im Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – vorausgegangen. In deren Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Sportrecht praktisch und wissenschaftlich zu einem wichtigen Arbeitsfeld für Juristen

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht in Potsdam und Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Er gehört dem Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – an.

<sup>1</sup> Engel, BRAK-Mitt. 2018, 291.